

Gemeinderat von Zürich

Anträge der Spezialkommission Finanzdepartement vom 15.9.2005

**Weisung 349 vom 18.5.2005:
Wohnraumkredite 2005, Kredit von 30 Mio. Franken für
die Wohnbauaktion 2005**

Dispositiv Vorlage Stadtrat:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Für die Wohnbauaktion 2005 wird im Sinne der Erwägungen ein Rahmenkredit über 30 Mio. Franken bewilligt, welcher wie folgt aufgeteilt ist:
 - a) zur Verbilligung von Mietwohnungen gemeinnütziger Wohnbauträger und im kommunalen Wohnungsbau 25 Mio. Franken.
 - b) zur Wohneigentumsförderung 5 Mio. Franken.

A. Zuhanden der Gemeinde:

Ziff. 1 Antrag Kommissionsminderheit:

Vizepräsident Roger Liebi (SVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) (i. V. von Rolf Stucker [SVP]), Hans Nikles (SVP), Urs Weiss (SVP)

- Für die Wohnbauaktion 2005 wird im Sinne der Erwägungen ein Rahmenkredit über 30 Mio. Franken bewilligt, welcher wie folgt aufgeteilt ist:
- a) zur Verbilligung von Mietwohnungen gemeinnütziger Wohnbauträger und im kommunalen Wohnungsbau 20 Mio. Franken.
 - b) zur Wohneigentumsförderung 10 Mio. Franken.

Kommissionsmehrheit: Ablehnung

Präsident Rolf Naef (SP), Walter Angst (AL), Marlène Butz (SP), Annemarie Elmer Lück (SP), Heinz Jacobi (SP), Rolf Kuhn (SP), Hanspeter Kunz (EVP)

Enthaltungen: Christian Aeschbach (FDP), Albert Leiser (FDP).

2. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Voraussetzungen und die Bemessung der Unterstützungsleistungen in Richtlinien.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Befugnis:

1. Es werden Richtlinien zur Wohnbauaktion 2005 gemäss Vorlage des Stadtrates erlassen. Sie treten mit Rechtskraft des Beschlusses gemäss Dispositiv lit. A in Kraft.

2. Die vom Gemeinderat am 9. März 2005 überwiesene Motion der SP-Fraktion GR Nr. 2002/492 betreffend Wohnbauaktion, Rahmenkredit wird als erfüllt erledigt abgeschrieben.
3. Das vom Gemeinderat am 9. März 2005 überwiesene Postulat GR Nr. 2002/496 von Josef Köpfler (SP) und 9 Mitunterzeichnende betreffend Gemeinnütziger Wohnungsbau, Schaffung eines „Fonds de roulement“ wird als erledigt abgeschrieben.

Richtlinien zur Wohnbauaktion 2005

Gemeinderatsbeschluss vom....

I. Förderung des Mietwohnungsbaus

B. Zur Beschlussfassung in eigener Befugnis:

Ziff. 1

Kommissionsantrag:

Es werden die *ergänzten* Richtlinien zur Wohnbauaktion 2005 gemäss Vorlage des Stadtrates vom 15. September 2005 erlassen. Sie treten mit Rechtskraft des Beschlusses gemäss Dispositiv lit. A in Kraft.

Ziff. 2 (neu; bisherige Ziff. 2 und 3 werden Ziff. 3 und 4).

Antrag Kommissionsminderheit:

Walter Angst (AL).

Die Richtlinien zur Wohnbauaktion beinhalten die Pflicht, Bauten, für welche der Kredit eingesetzt wird, derart zu erstellen, dass deren Energiebedarf (Heizung, Klima, Warmwasser, Elektrizität etc.) vollumfänglich durch erneuerbare Energie gedeckt werden kann.

Richtlinien zur Wohnbauaktion 2005

Gemeinderatsbeschluss vom....

I. Förderung des Mietwohnungsbaus

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Verwendung der im Rahmen der Wohnbauaktion 2005 bewilligten Mittel für die Verbilligung der Mietzinse für Wohnungen, die von der Stadt, der „Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien“, der „Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich“ und der „Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)“ sowie durch gemeinnützige Dritte erstellt oder renoviert werden.

Art. 2 Inhalt des Subventionsverhältnisses

Die unterstützten Wohnungen dürfen nur zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Vorbehalten bleiben allfällige Solidaritätsbeiträge.

Der Empfänger der Unterstützungsleistungen soll seinen Sitz in der Stadt Zürich haben.

Die Statuten der Empfänger von zinslosen Darlehen müssen gewährleisten, dass

- a) die Mietpreise nach den Selbstkosten festgelegt werden,
- b) die Stadt Zürich im Vorstand oder Stiftungsrat vertreten ist,
- c) die Vorschriften der Stadt über die Rechnungsführung eingehalten werden,
- d) die mit städtischer Hilfe erstellten oder renovierten Häuser im Liquidationsfall zum Selbstkostenpreis auf die Stadt übergehen.

Ändert ein Subventionsempfänger während der Dauer des Subventionsverhältnisses seine Statuten betreffend die genannten Bestimmungen ohne Zustimmung der Stadt, können die städtischen Leistungen mit sofortiger Wirkung zurückgefordert werden.

Art. 3 Geltung des kantonalen Rechts

Verbilligungsleistungen der Stadt werden in der Regel nur gewährt, sofern die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten sind. Sofern die Stadt allein Verbilligungsleistungen gewährt, gelten die Vorschriften des Kantons subsidiär.

Art. 4 Bauliche Anforderungen bei Neubauten**A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Verwendung der im Rahmen der Wohnbauaktion 2005 bewilligten Mittel für die Verbilligung der Mietzinse für Wohnungen, die von der Stadt, der „Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien“, der „Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich“ und der „Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)“ sowie durch gemeinnützige Dritte erstellt, *erworben* oder renoviert werden.

Art. 4 Bauliche Anforderungen bei Neubauten

Antrag Kommissionsmehrheit:

Bauvorhaben müssen eine gute städtebauliche und architektonische Qualität sowie einen hohen Wohnwert aufweisen. Sie müssen energiesparend und umweltschonend gestaltet sein und zeitgemässen soziologischen Anforderungen (z. B. Schaffung von Gemeinschaftsräumen und Betreuungsstätten, flexible Bewohnungsmöglichkeiten) genügen. Die minimalen Wohnungs- und Zimmergrössen müssen den kantonalen Bestimmungen entsprechen.

Möglichst viele Wohnungen sollen hindernisfrei zugänglich sein und die Mindestanforderungen des „Behindertengerechten Bauens“ (SIA S 521 500) erfüllen.

Alterswohnungen und Wohnungen für Behinderte müssen zusätzlich die erhöhten Anforderungen dieser Norm erfüllen.

In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen gewähren.

Bauvorhaben müssen eine gute städtebauliche und architektonische Qualität sowie einen hohen Wohnwert aufweisen. Sie müssen energiesparend und umweltschonend gestaltet sein und zeitgemässen soziologischen Anforderungen (z. B. Schaffung von Gemeinschaftsräumen und Betreuungsstätten, flexible Bewohnungsmöglichkeiten) genügen. Die minimalen Wohnungs- und Zimmergrössen müssen den kantonalen Bestimmungen entsprechen.

Neubauten müssen die "unumgänglichen Anforderungen" der Norm SN 521500 "Behindertengerechtes Bauen" erfüllen.

In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen gewähren.

Antrag Kommissionsminderheit:

Walter Angst (AL)

Abs. 1:

Bauvorhaben müssen eine gute städtebauliche und architektonische Qualität sowie einen hohen Wohnwert aufweisen. *Der Energiebedarf (Heizung, Klima, Warmwasser, Elektrizität etc.) ist vollumfänglich durch erneuerbare Energie zu decken. Sie haben zeitgemässen soziologischen Anforderungen (z. B. Schaffung von Gemeinschaftsräumen und Betreuungsstätten, flexible Bewohnungsmöglichkeiten) zu genügen.* Die minimalen Wohnungs- und Zimmergrössen müssen den den kantonalen Bestimmungen entsprechen.

Art. 5 Bauliche Anforderungen bei Renovationen

Art. 5 Bauliche Anforderungen bei Renovationen

*Antrag Kommissionsmehrheit:
Zustimmung zur Vorlage Stadtrat*

Renovationen werden unterstützt, sofern der Wohnkomfort der Wohnung verbessert wird, die Anforderungen für behindertengerechtes, energiesparendes und umweltschonendes Bauen wenn immer möglich erfüllt sind, mindestens die Hälfte der Erneuerungskosten wertvermehrende Investitionen darstellen und die gesamten Investitionskosten nicht höher sind als bei entsprechenden Neubauten.

Die Umwandlung von zu kleinen Familienwohnungen in grössere ist zu fördern.

Der Stadtrat kann von diesen Anforderungen abweichen, wenn die Wohnungen nach der Renovation gesamthaft eine gute bauliche Qualität aufweisen und preisgünstig sind.

Aufwendungen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten gelten nicht als wertvermehrende Investitionsarbeiten.

Art. 6 Anrechenbare Investitionen

Die anrechenbaren Investitionskosten dürfen sowohl bei Neubauten als auch bei Renovationen die geltenden kantonalen Ansätze nicht übersteigen. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, aus besonderen Gründen Überschreitungen bis zu 10% zu bewilligen. Wo kantonale Ansätze fehlen, setzt der Stadtrat solche selber fest.

Art. 7 Verbilligungsleistungen bei Renovationen

Verbilligungsleistungen bei Renovationen dürfen sowohl für subventionierte als auch für bisher nicht subventionierte Wohnungen ausgerichtet werden, sofern die unterstützten oder zu unterstützenden Wohnungen in die dem Verbilligungssatz entsprechende Wohnbaukategorie überführt werden und die übrigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Art. 8 Subventionsgesuch

Gesuche um Ausrichtung von Verbilligungsleistungen sind an das Finanzdeparte-

Antrag Kommissionsminderheit:

Walter Angst (AL)

Abs. 1:

Renovationen werden unterstützt, sofern der Wohnkomfort der Wohnung verbessert wird, die Anforderungen für behindertengerechtes Bauen wenn immer möglich erfüllt sind, mindestens die Hälfte der Erneuerungskosten wertvermehrende Investitionen darstellen und die gesamten Investitionskosten nicht höher sind als bei entsprechenden Neubauten.

Abs. 2 neu (bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3):

Der Energiebedarf (Heizung, Klima, Warmwasser, Elektrizität etc.) renovierter Bauten muss vollumfänglich durch erneuerbare Energie gedeckt werden.

Streichung bisheriger Abs. 3.

(bisheriger Abs. 4 unverändert)

Art. 6 Anrechenbare Investitionen

Die anrechenbaren Investitionskosten dürfen sowohl *beim Erwerb*, bei Neubauten als auch bei Renovationen die geltenden kantonalen Ansätze nicht übersteigen. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, aus besonderen Gründen Überschreitungen bis zu 10% zu bewilligen. Wo kantonale Ansätze fehlen, setzt der Stadtrat solche selber fest.

ment zu richten, das sie im Einvernehmen mit dem Hochbaudepartement und dem Energiebeauftragten prüft.

Bezüglich der einzureichenden Unterlagen gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 9 Subventionsentscheid

Der Stadtrat entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien und nach Massgabe der finanziellen Mittel über die Ausrichtung von Verbilligungsleistungen und deren Höhe im Einzelfall.

Die Gesuchsteller sind verpflichtet, gegebenenfalls um die Zusatzleistungen des Bundes und die Unterstützungsleistungen des Kantons nachzusuchen. Werden diese Gesuche nicht gestellt, so entfällt jede städtische Unterstützung.

Art. 10 Festsetzung der Mietzinse

Die höchstzulässigen Mietzinse von staatlich unterstützten Wohnungen werden von der Direktion der Volkswirtschaft festgelegt.

Sofern die Stadt allein Subventionen ausrichtet, bedarf die Mietzinsfestsetzung der Zustimmung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des Finanzdepartementes.

Die Subventionsempfängerin informiert die Mieterinnen und Mieter über die Rechtsschutzmöglichkeiten betreffend Mietzinsfestsetzung.

Art. 11 Wohnungsverteiler

Die Stadt kann einen Mindestanteil an Wohnungen für Personen über 60 Jahre, für Behinderte, Alleinerziehende und Ausländerinnen und Ausländer verlangen.

Für Notwohnungen und weitere soziale Massnahmen auf dem Wohnungsmarkt müssen der Stadt auf Verlangen höchstens 10% der unterstützten Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bauherrin ist berechtigt, stattdessen andere Wohnungen in Zürich aus ihrem Besitz abzugeben.

Art. 12 Vermietungsvorschriften

Die unterstützten Wohnungen dürfen nur an Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, welche den kantonalen¹⁾ und städtischen²⁾ Bezugsvorschriften entsprechen.

Bei der Vermietung sind kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Behinderte und

Art. 9 Subventionsentscheid

Der Stadtrat entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien und nach Massgabe der finanziellen Mittel über die Ausrichtung von Verbilligungsleistungen und deren Höhe im Einzelfall.

Die Gesuchsteller sind verpflichtet, gegebenenfalls um die *Unterstützungsleistungen* des Bundes *und des Kantons* nachzusuchen. Werden diese Gesuche nicht gestellt, so entfällt jede städtische Unterstützung.

Betagte mit kleinerem Einkommen und Vermögen sowie weitere auf dem Wohnungsmarkt Benachteiligte zu bevorzugen.

Wo die Stadt allein Unterstützungsleistungen gewährt, legt der Stadtrat die städtischen Bezugsvorschriften fest.

Art. 13 Instandhaltungspflicht

Die unterstützten Wohnungen sind gut instandzuhalten.

Art. 14 Überwachung der Subventionsbedingungen

Die Empfängerin der Unterstützungsleistungen ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Einhaltung der Subventionsbedingungen verantwortlich. Sie ist verpflichtet, dem Finanzdepartement dessen Überwachung der Einhaltung der Subventionsbedingungen soweit wie möglich zu erleichtern und die dafür notwendigen Angaben/Daten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere steht den zuständigen Organen das Recht zu, die notwendigen Kontrollen betreffend der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner durchzuführen.

¹⁾ Kantonale Wohnbauförderungsverordnung vom ...

²⁾ Zweckerhaltungsreglement vom 1. April 1992, mit seitherigen Änderungen

Art. 15 Zweckerhaltung

Die unterstützten Wohnungen sollen während der Laufzeit des unverzinslichen Darlehens ihrem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Finanzdepartementes kann die vorzeitige Überführung in eine andere Wohnbaukategorie gemäss den Bestimmungen des Zweckerhaltungsreglements bewilligen.

Art. 16 Eigentumsbeschränkung

Die Empfänger von zinslosen Darlehen müssen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen; diese haben die Benützung der Gebäude zu Wohnzwecken zu einem niedrigen Mietzins durch die Bewohnerinnen und Bewohner, welche die massgebenden Vorschriften erfüllen, sicherzustellen und jeden Gewinn beim Verkauf auszuschliessen. Zu diesem Zweck steht der Gemeinde ein im Grundbuch anzumerkendes Kaufs- und Vorkaufsrecht zum Selbstkostenpreis zu.

Mit der Rückzahlung der städtischen Leistungen fallen die Eigentumsbeschränkun-

Art. 14 Überwachung der Subventionsbedingungen

Die Empfängerin der Unterstützungsleistungen ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Einhaltung der Subventionsbedingungen verantwortlich. Sie ist verpflichtet, dem Finanzdepartement *die* Überwachung der Einhaltung der Subventionsbedingungen soweit wie möglich zu erleichtern und die dafür notwendigen Angaben/Daten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere steht den zuständigen Organen das Recht zu, die notwendigen Kontrollen betreffend der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner durchzuführen.

gen mit Ausnahme des Vorkaufsrechtes, das frühestens nach 60 Jahren erlischt, dahin.

Art. 17 Vorzeitiger Baubeginn

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Büro für Wohnbauförderung den Baubeginn vor der Zusicherung der städtischen Leistungen ausnahmsweise bewilligen, sofern das Subventionsgesuch gestellt ist. Wird mit dem Bau oder der Sanierung ohne diese Bewilligung begonnen, kann die Unterstützungsleistung verweigert werden.

B. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Unterstützungsleistungen

Art. 18 Kreditrahmen

Es wird ein Rahmenkredit von 25 Mio. Franken zur Verfügung gestellt:

- a) für zinslose Darlehen zugunsten des Baus und der Renovation subventionierter Wohnungen von gemeinnützigen Baugenossenschaften, Vereinen und Stiftungen;
- b) für Abschreibungsbeiträge zugunsten des Baus und der Renovation subventionierter Wohnungen der Stadt und der öffentlichrechtlichen Stiftungen „Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich“, „Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien“ sowie der „Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)“.

Art. 19 Wohnungskategorien

Als subventionierte Wohnungen und Zimmer gelten:

- a) Wohnungen für Familien mit geringem Einkommen und Vermögen nach den geltenden kantonalen und städtischen Limiten (Familienwohnungen)
- b) Wohnungen für übrige Personen mit geringem Einkommen und Vermögen gemäss den geltenden kantonalen und städtischen Limiten
- c) Wohnungen für Behinderte mit geringem Einkommen und Vermögen nach den geltenden kantonalen und städtischen Limiten (Behindertenwohnungen);
- d) Wohnungen und Zimmer für einkommensschwache Alleinstehende

Art. 20 Laufzeit des Darlehens

Die Laufzeiten für die zinslosen Darlehen betragen 30 Jahre:

Art. 18 Kreditrahmen

Es wird ein Rahmenkredit von 25 Mio. Franken zur Verfügung gestellt:

- a) für zinslose Darlehen zugunsten des Baus, *des Erwerbs* und der Renovation subventionierter Wohnungen von gemeinnützigen Baugenossenschaften, Vereinen und Stiftungen;
- b) für Abschreibungsbeiträge zugunsten des Baus, *des Erwerbs* und der Renovation subventionierter Wohnungen der Stadt und der öffentlichrechtlichen Stiftungen „Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich“, „Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien“ sowie der „Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)“.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Darlehen zum Richtsatz der Zürcher Kantonalbank für Wohnbauhypotheken zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen.

Art. 21 Darlehenshöhe

Die Stadt gewährt zinslose Darlehen und Abschreibungsbeiträge in folgender Höhe:

	Darlehenshöhe/Höhe des Abschreibungsbeitrages in % der anrechenbaren Investitionskosten im Regelfall höchstens
Allgemein	20
Wohnungen für einkommensschwache Alleinstehende	40

Die in Abs. 1 genannten Ansätze können überschritten werden, wenn dies zur maximalen Ausschöpfung der Leistungen von Kanton und Bund erforderlich ist sowie wenn sowohl der Kanton wie auch der Bund ein Vorhaben nicht unterstützen, obwohl die Stadt dasselbe als unterstützungswürdig betrachtet.

Darlehen und Abschreibungsbeiträge für Wohnbausanierungen werden zu den gleichen Bedingungen wie für Neubauten gewährt. Deren Höhe beträgt höchstens 20% der anrechenbaren Investitionskosten.

Art. 22 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen für den Bezug der Wohnungen, die allein mit städtischen Mitteln unterstützt wurden, für Abweichungen von den kantonalen Vorschriften und für die Erhebung und Verwendung der Mehrzinse (Zweckerhaltungsreglement).

II. Bestimmungen für die Wohneigentumsförderung

Art. 23 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Verwendung der im Rahmen der Wohnbauaktion 2005 bewilligten Mittel für die Wohneigentumsförderung.

Art. 24 Förderinstrumente

Die Stadt Zürich fördert das selbstgenutzte Wohneigentum in Ergänzung zu den bereits bestehenden Förderinstrumenten von Bund und Kanton Zürich mittels

Art. 21 Darlehenshöhe

Die Stadt gewährt zinslose Darlehen und Abschreibungsbeiträge in folgender Höhe:

	Darlehenshöhe/Höhe des Abschreibungsbeitrages in % der anrechenbaren Investitionskosten im Regelfall höchstens
Allgemein	20
Wohnungen für einkommensschwache Alleinstehende	40

Die in Abs. 1 genannten Ansätze können überschritten werden, wenn dies zur maximalen Ausschöpfung der Leistungen von Kanton und Bund erforderlich ist sowie wenn sowohl der Kanton wie auch der Bund ein Vorhaben nicht unterstützen, obwohl die Stadt dasselbe als unterstützungswürdig betrachtet.

Darlehen und Abschreibungsbeiträge für Wohnbausanierungen werden zu den gleichen Bedingungen wie für Neubauten gewährt. Deren Höhe beträgt höchstens 20% der anrechenbaren Investitionskosten.

- a) Beteiligungen an Bürgschaftsgenossenschaften;
- b) Übernahme von Gebühren der Bürgschaftsgenossenschaften;
- c) anderen geeigneten Instrumenten sowie gezielten Informationsmassnahmen über die bestehenden Förderinstrumente.

Art. 25 Kreditrahmen

Es wird ein Rahmenkredit von 5 Mio. Franken zur Verfügung gestellt.

Art. 26 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der Mittel, die Anforderungen an die Subventionsempfänger sowie über den Vollzug der städtischen Wohneigentumsförderung.

C. Schlussbestimmungen

Art. 27

Diese Richtlinien treten mit Rechtskraft des Gemeindebeschlusses betreffend Wohnbauaktion 2005 in Kraft.

Art. 27

Anpassungen aufgrund von Änderungen der übergeordneten Erlasse kann der Stadtrat in eigener Kompetenz vornehmen.

Art. 26 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat genehmigt die vom Stadtrat erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der Mittel, die Anforderungen an die Subventionsempfänger sowie über den Vollzug der städtischen Wohneigentumsförderung.

Art. 28

Anpassungen aufgrund von Änderungen der übergeordneten Erlasse kann der Stadtrat in eigener Kompetenz vornehmen.

Schlussabstimmung:

Kommissionsmehrheit: Zustimmung zur Vorlage.

Präsident Rolf Naef (SP), Christian Aeschbach (FDP), Walter Angst (AL), Marlène Butz (SP), Annemarie Elmer Lück (SP), Heinz Jacobi (SP), Rolf Kuhn (SP), Hanspeter Kunz (EVP), Albert Leiser (FDP),

Kommissionsminderheit: Ablehnung der Vorlage.

Vizepräsident Roger Liebi (SVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) (i. v. von Rolf Stucker [SVP]), Hans Nikles (SVP), Urs Weiss (SVP)

Referent Kommission und Kommissionsmehrheit: Präsident Rolf Naef (SP)

Referenten Kommissionsminderheit: Urs Weiss (SVP) bzw. Walter Angst (AL).

Im Namen der Kommission

Präsident Rolf Naef (SP)
Sekretärin Jacqueline Magnin Boukoure

Behandlung im Rat: 5. Oktober 2005
(Versand: 22.9.2005)